

Statuten

des Quartiervereins

Seeburg-Würzenbach-Büttenen

I. Name, Sitz, Gebiet, Zweck

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen Quartierverein Seeburg-Würzenbach-Büttenen besteht mit Sitz in Luzern ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Das Gebiet des Vereins liegt im Gemeindebann der Stadt Luzern und ist begrenzt durch den Uferbereich des Vierwaldstättersees, die Gemeindegrenzen mit Meggen und Adligenswil sowie die gemeinsame Grenze mit dem Quartierverein Bellerive-Halde-Lützel matt.
- 1.3 Der Verein bezweckt
 - 1.3.1 die Wahrung und Förderung der Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere in planerischen, baulichen, verkehrstechnischen, gewerblichen, sanitäts-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Belangen,
 - 1.3.2 die Pflege der Quartiergemeinschaft unter den Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern und den sich im Quartier befindlichen Geschäften und Betrieben.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

- 2.1 Die Mitgliedschaft (Einzel-, Paar- oder Familienmitgliedschaft) kann erworben werden von:
 - 2.1.1 Quartiereinwohnerinnen und Quartiereinwohnern
 - 2.1.2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Quartiers
 - 2.1.3 Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern des Quartiers
 - 2.1.4 andern natürlichen und juristischen Personen, die an dem in Art.1 umschriebenen Zweck interessiert sind.
- 2.2 Die Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten.
- 2.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2.4 Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein und / oder das Quartier verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 3

- 3.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe für Einzel-, Paar- und Familienmitgliedschaften sowie juristische Personen

die Generalversammlung bestimmt.

- 3.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; die Mitgliedschaft erlischt auf das Ende des der Erklärung folgenden ganzen Monats. Die wiederholte Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird der schriftlichen Austrittserklärung gleichgestellt.
- 4.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt der ganze Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.
- 4.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

Art. 5

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

Art. 7

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen kann das Präsidium jederzeit einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind dazu mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 7.3 Anträge für die Behandlung zusätzlicher Traktanden sind dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung einzureichen und können an der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden der Behandlung zustimmt.
- 7.4 Das Präsidium ist dafür besorgt, dass die zusätzlichen Traktanden von Vereinsmitgliedern bis spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage des Quartiervereins publiziert werden.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidiums (Präsidium und Vizepräsidium bzw. Co-Präsidium)
- e) Wahl des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. der Rechnungsrevisoren
- g) Beschluss über Anträge der Mitglieder
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes
- i) Revision der Statuten
- k) Namensänderung oder Auflösung des Vereins

Art. 9

- 9.1 Alle Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen und mit einfachem Mehr.
- 9.2 Die Versammlungsleitung hat den Stichtscheid.
- 9.3 Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist jedes Mitglied des Quartiervereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Art. 10

- 10.1 Der Verein wird vom Präsidium und von bis zehn Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 10.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 10.3 Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen bestellen und Sachverständige beiziehen.

Art. 11

- 11.1 Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv rechtsverbindlich zu zweien.
- 11.2 Der Vorstand kann die Art der Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss festlegen.

Art. 12

Die beiden Mitglieder der Rechnungsrevision prüfen die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

IV. Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. A Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können anderen Mitgliedern, auf Anfrage und bei Vorliegen berechtigter Interessen, bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. Auflösung

Art. 14

Der Verein kann sich durch Beschluss der Generalversammlung auflösen. Dafür braucht es drei Viertel der gesamten Mitgliederstimmen. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann der Beschluss an einer zweiten dafür angesetzten Generalversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Versammlung über die Zweckbestimmung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11.04.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.

Luzern, 01.06.2025

Der Präsident: Philipp Rügländer

Die Protokollführerin: Barbara Scherrer